

Der Landtag von Niederösterreich hat am  
beschlossen:

Gesetz,

mit dem das NÖ Landesstraßengesetz geändert wird

Das NÖ Landesstraßengesetz, LGBL.Nr. 100/1956, zuletzt ge-  
ändert durch LGBL.Nr. 8500-9, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 entfällt die Ziffer 1. Die Ziffern 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 1 und 2.
2. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:  
(2) Landesstraßen sind alle im Zeitpunkt des Inkraft-  
tretens dieses Gesetzes in der Verwaltung des Landes  
stehenden Straßen.
3. § 4 hat zu lauten:

#### § 4

##### Straßenverzeichnis

Die Landesregierung hat durch Verordnung den Verlauf der  
zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der  
Verwaltung des Landes stehenden Straßen zu umschreiben  
(Straßenverzeichnis).

4. Im § 6 Abs. 1, im § 32 Abs. 1 und im § 33 Abs. 2 hat je-  
weils die Wortfolge "Landeshaupt- oder" zu entfallen.

5. Im § 13 Abs. 2 und im § 16 Abs. 1 ist jeweils das Wort "Landeshauptstraßen" durch das Wort "Landesstraßen" zu ersetzen.
6. § 16 Abs. 1 zweiter Satz hat zu entfallen.
7. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:  
(4) Die Grunderwerbskosten für den Bau und den Umbau von
  1. Landesstraßen, die die Funktion des regionalen Verkehrs zu übernehmen haben und
  2. Landesstraßen, die die Funktion haben, die größeren Gemeindemittelpunkte miteinander zu verbinden bzw. diese an das übergeordnete Straßennetz anzuschließen,hat das Land zu tragen. Die Grunderwerbskosten für den Bau und Umbau der übrigen Landesstraßen haben jene Gemeinden zu tragen, in deren Gebiet die neue oder verbesserte Straßenstrecke gelegen ist.
8. Im § 17 Abs. 1 und im § 32 Abs. 2, 3 und 4 hat jeweils die Wortfolge "Landeshaupt- und" zu entfallen.
9. Im § 32 Abs. 7 Z. 1 hat das Zitat "§ 3 Abs. 1 Z. 1" zu lauten.
10. Im § 32 Abs. 7 Z. 2 hat das Zitat "§ 3 Abs. 1 Z. 2" zu lauten.
11. Im § 34 Abs. 1 und im § 34 Abs. 2 hat das Zitat jeweils "§ 3 Abs. 1 Z. 2" zu lauten.

12. § 36 hat zu entfallen.

13. Die Anlagen A und B haben zu entfallen.